

§ 1 Geltung, Vertragspartner, Rang

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge zwischen der EGT Gebäudetechnik GmbH (EGT) und Verbrauchern (§ 13 BGB) über Warenlieferungen, Installation/Montage, sonstige Werkleistungen am oder im Gebäude sowie Wartungs- und Serviceleistungen; abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung; Individualabreden gehen vor (§ 305b BGB); Vertragsgrundlagen in folgender Reihenfolge: Auftragsbestätigung, Leistungsbeschreibung/Angebot, diese AGB.

§ 2 Vertragschluss, Unterlagen, Bindung

Angebote von EGT sind freibleibend; der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung in Texform oder durch Beginn der Leistung zustande; Abbildungen, Skizzen, Prospekte und Herstellerangaben stellen keine Garantien dar; Garantien bestehen nur, wenn EGT sie ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet und inhaltlich bestimmt; soweit nicht anders angegeben, ist EGT an Angebote 14 Kalendertage gebunden; Vertragsunterlagen (Angebot/Auftragsbestätigung, Leistungsbeschreibung, ggf. Terminplan) werden in Texform bereitgestellt.

§ 3 Preise, Zahlung, Abschläge, Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Alle Preise sind Endpreise in EUR einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer; zulässige Zahlungsarten ergeben sich aus dem Angebot; Abschlagszahlungen können vereinbart werden, insbesondere in der Weise, dass 30 % bei Beauftragung, 60 % nach Lieferung oder Anlieferung der Hauptkomponenten und 10 % nach Abnahme fällig werden, jeweils Zug-um-Zug gegen Nachweis des Leistungsstandes; Rechnungen sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, binnen 10 Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug fällig; bei erkennbarer Gefährdung der Gegenleistung (insbesondere Bonitätszweifel, wiederholter Zahlungsverzug, nicht gewährte Mitwirkungen) ist EGT berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und bis zur Stellung die Leistung zurückzubehalten; gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 4 Leistungsinhalt, Änderungen, Mehrkosten, Leistungsstörungen

Der Leistungsinhalt ergibt sich aus Auftragsbestätigung und Leistungsbeschreibung; Mehr- oder Zusatzleistungen, insbesondere infolge abweichender bauseitiger Gegebenheiten, geänderter Kundenwünsche, zusätzlicher Durchbrüche oder offen gelegter Installationen, bedürfen vor Ausführung der Bestätigung in Texform und werden nach den vereinbarten Sätzen oder der Preisliste vergütet; EGT ist berechtigt, gleichwertige Komponenten zu verwenden, sofern Funktion und Qualität gewahrt bleiben; weicht eine Komponente wesentlich ab, steht dem Kunden vor Einbau ein kostenfreies Rücktrittsrecht zu; Ereignisse außerhalb der Einflussphäre von EGT (insbesondere höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Störungen in Lieferketten, Arbeitskampf, Naturereignisse) verschieben Fristen um die Dauer der Störung zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeit; Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von § 11.

§ 5 Mitwirkungspflichten, Zugang, bauseitige Voraussetzungen, Terminfolgen
Der Kunde stellt rechtzeitig und unentgeltlich Zugang zu Räumen und Leitungswegen, Baustrom und Wasser, sichere Arbeitsbedingungen (insbesondere Absperrung, Beleuchtung) sowie Informationen über verdeckte Leitungen oder Einbauten bereit und hält eine vor Ort entscheidungsbefugte Ansprechperson verfügbar; solange erforderliche Mitwirkungen fehlen, ruhen die Mitwirkungspflichten von EGT, vereinbarte Fristen verschieben sich angemessen; Mehrkosten (Wartezeiten, Zusatzfahrten, Einlagerungen) werden berechnet, soweit der Kunde die Verzögerung zu verfreten hat; sagt der Kunde einen bestätigten Vor-Ort-Termin weniger als zwei Werkstage vor Beginn ab oder ist der Zugang aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht möglich, kann EGT eine pauschale Entschädigung je vergeblicher Anfahrt und je angefangener Warte-Stunde nach Preisliste verlangen; dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist; Fremd- und Bestandsanlagen werden nur integriert, wenn dies vereinbart, technisch möglich und sicher ist; EGT haftet nicht für Altmängel solcher Anlagen.

§ 6 Lieferung, Eigentumsvorbehalt, Annahmeverzug

Lieferungen erfolgen zum vereinbarten Termin; bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt gelieferte Ware im Eigentum von EGT; holt der Kunde vereinbarte Ware nicht ab oder verzögert sich die Annahme, kann EGT nach Erinnerung sachgerecht einlagern und angemessene Lagerkosten berechnen; gesetzliche Rechte bleiben unberührt; Gefahrübergang erfolgt bei Übergabe an den Kunden.

§ 7 Montage/Installation, Inbetriebnahme, Dokumentation, Subunternehmer

EGT montiert und nimmt Komponenten nach den anerkannten Regeln der Technik in Betrieb; soweit vereinbart, erhält der Kunde Bedienhinweise und Dokumentation sowie eine Einweisung; Bau- und Oberflächenarbeiten (insbesondere Stemmen, Verputzen, Malern) sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet; Kernbohrungen und Öffnungen erfolgen nur bei rechtlicher und statischer Zulässigkeit; die hierfür erforderlichen Freigaben obliegen dem Kunden; EGT darf geeignete Subunternehmer einsetzen; die Verantwortung gegenüber dem Kunden bleibt unberührt.

§ 8 Abnahme von Werkleistungen

Nach Fertigstellungsanzeige prüfen die Parteien die Leistung; unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht und werden binnen angemessener Frist beseitigt; EGT kann dem Kunden gemäß § 640 Abs. 2 BGB eine angemessene Frist zur Abnahme setzen und darauf hinweisen, dass die Leistung als abgenommen gilt, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert; die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen kann als Abnahmetatsache gewertet werden; gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 9 Mängelrechte bei Kauf- und Werkleistungen

Für Waren gelten die gesetzlichen Mängelrechte; in den ersten zwölf Monaten ab Übergabe greift die gesetzliche Vermutung, dass ein Sachmangel bei Übergabe vorlag; für Werkleistungen am Bauwerk beträgt die Verjährungsfrist regelmäßig fünf Jahre ab Abnahme; EGT erfüllt nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, wozu der Kunde EGT Gelegenheit zur Untersuchung und Nacherfüllung zu geben hat; schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unzumutbar, kann der Kunde mindern oder vom Vertrag zurücktreten und gegebenenfalls Schadensersatz verlangen; kein Mangel liegt vor bei unsachgemäßer Nutzung, eigenmächtigen Änderungen, Verschleiß oder äußeren Einflüssen (insbesondere Feuchtigkeit, Chemikalien, Überspannung), soweit die Ursache nicht in der EGT-Leistung oder Ware liegt; erweist sich eine Mängelanzeige nach Prüfung als unbegründet, kann EGT den Prüf- und Anfahrtaufwand nach Preisliste berechnen, es sei denn, der Kunde hat den Irrtum nicht zu vertreten.

§ 10 Digitale Elemente, Updates, Daten

Bei Waren mit digitalen Elementen sowie bei mitgelieferter Software stellt EGT, soweit gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart, Sicherheits- und Funktions-Updates innerhalb der üblichen Produktlebensdauer bereit; der Kunde installiert bereitgestellte Updates zeitnah; EGT verarbeitet im Rahmen von Installation, Inbetriebnahme und Service nur die zur Leistungserbringung erforderlichen Daten; weitergehende Nutzungen erfolgen ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage oder aufgrund gesonderter Vereinbarung.

§ 11 Haftung

EGT haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels; bei einfacher Fahrlässigkeit haftet EGT nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht) und beschränkt auf den bei Vertragschluss vorhersehbaren, typischen Schaden; im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht.

§ 12 Wartung und Service

Wartungen sind in der Regel Dienstleistungen; EGT schuldet die fachgerechte Durchführung, nicht jedoch einen dauerhaft störungsfreien Betrieb; der Austausch von Teilen kann als werkartige Teilleistung erfolgen; Intervalle richten sich nach Hersteller- oder Normvorgaben; EGT dokumentiert die Wartung in Protokollen und spricht Empfehlungen aus; nicht beauftragte Empfehlungen verbleiben im Risikobereich des Kunden; Einsätze außerhalb betriebsüblicher Servicezeiten bedürfen der Abstimmung und werden mit Zuschlägen gemäß Preisliste vergütet; Wartungsverträge haben, sofern vereinbart, eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten und verlängern sich um jeweils zwölf Monate, wenn nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende in Texform gekündigt wird; das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 13 Widerruf

Soweit der Vertrag als Fernabsatzvertrag oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde und das Gesetz ein Widerrufsrecht vorsieht, erteilt EGT die

Widerrufsbelehrung separat in Textform; verlangt der Kunde einen Leistungsbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist und widerruft später, schuldet er Wertersatz für bis zum Widerruf erbrachte Leistungen; gesetzliche Ausnahmen und Erlöschenegründe gelten fort; ein Musterformular wird nicht beigelegt.

§ 14 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 15 Datenschutz, elektronische Kommunikation

EGT verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Vertragsdurchführung auf Grundlage der DSGVO; Einzelheiten ergeben sich aus den bei Vertragsschluss bereitgestellten Datenschutzhinweisen; die Kommunikation kann, soweit rechtlich zulässig, elektronisch erfolgen.

§ 16 Rechtswahl, Gerichtsstände

Es gilt deutsches Recht; zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Wohnsitzstaates des Kunden bleiben unberührt; Klagen des Kunden gegen EGT unterliegen den gesetzlichen Gerichtsständen; Klagen von EGT gegen den Kunden sind an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu erheben; soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand Villingen-Schwenningen; daneben ist der Gerichtsstand am Sitz von EGT gegeben, wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder sein Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 17 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform; dies gilt auch für eine Änderung dieses Textformerfordernisses; sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die einschlägige gesetzliche Regelung.